

Kindertagesstätte Sonnenkäfer e.V.

Satzung des Vereins

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen: Kindertagesstätte Sonnenkäfer e.V. und ist unter VR 2144 bei dem Registergericht Friedberg eingetragen.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Nidda.
- 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4 Der Name des Vereins, auch die Abkürzung und kennzeichnende Teile des Namens sowie Symbole bzw. Logos des Vereins, dürfen von Mitgliedern weder mittelbar noch unmittelbar für gewerbliche noch kommerzielle Zwecke gebraucht werden. Jede über die Kennzeichnung der Zugehörigkeit zur Kindertagesstätte Sonnenkäfer hinausgehende Verwendung des Namens bedarf einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.

§2 Zweck und Ziele des Vereins

- 1 Der Verein hat den Zweck der Förderung der Jugend gemäß §52 Abs. 2 Nr. 4 AO und verschreibt sich dem Ziel, den Kindern durch den Betrieb einer Kindertagesstätte nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz eine kindgerechte und familienfreundliche Betreuung zu bieten.
- 2 Der Verein bietet Eltern, Erziehenden und anderen Interessenten Unterstützung in Form von Bildungs- und Informationsveranstaltungen an, welche der Stärkung von Elternkompetenzen und der Sensibilisierung der Gesellschaft für kindliche Bedürfnisse und die Interessen von Familien dienen.

§3 Steuerbegünstigung

- 1 Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name des Vereins "Kindertagesstätte Sonnenkäfer e.V."
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Zuwendungen im Sinne des §3 Nr. 26a EStG.
- 4 Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 5 Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

§4a Ordentliche Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Der Vorstand ist berechtigt, natürliche oder juristische Personen aus wichtigem Grund dauerhaft und unwiderruflich vom Verein auszuschließen.
- 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§4b Fördermitgliedschaft

- 1 Fördermitglied können natürliche und juristische Personen werden, die ihre Verbundenheit mit der Kindertagesstätte bekunden möchten.
- 2 Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der hierüber entscheidet.

§4c Ehrenmitgliedschaft

- 1 Zu Ehrenmitgliedern können durch den Vorstand natürliche Personen ernannt werden, die sich durch besondere Verdienste in der Kindertagesstätte, z.B. langjährige aktive Mitgliedschaft ausgezeichnet haben.
- 2 Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.

§4d Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) durch den Tod, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - c) durch die Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss durch den Vorstand.
- 2 Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung, wovon die zweite als Einschreiben zu versenden ist, seinen Beitrag nicht zahlt. Die Streichung erfolgt einen Monat nach Absendung der zweiten Mahnung bei Zahlungsverzug. Die Streichung ist dem ehemaligen Mitglied mitzuteilen. Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht gegeben. Der Beitragsanspruch des Vereins bleibt unberührt.
- 3 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ersten Vorsitzenden mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich.
- 4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief - unter der Fristsetzung von zwei Wochen - Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung zu geben.

- 5 Auf Wunsch des betroffenen Mitgliedes kann auch eine mündliche Anhörung im Rahmen einer Vorstandssitzung erfolgen. Diesen Wunsch hat das Mitglied dem Ersten Vorsitzenden durch einen eingeschriebenen Brief innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- 6 Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied per eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.
- 7 Gegen diesen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Ersten Vorsitzenden schriftlich eingelegt werden.
- 8 Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so wird diese bei der nächsten Jahreshauptversammlung als Tagesordnungspunkt aufgenommen. Die Abstimmung über den Ausschluss erfolgt geheim durch alle stimmberechtigten Mitglieder. Die Nutzung der Vereinsanlage ist bis zum endgültigen Beschluss nicht möglich.
- 9 Macht das Mitglied keinen Gebrauch dieser Rechtsmittel, so ist die Mitgliedschaft beendet.
- 10 Ausschließungsgründe sind gegeben, wenn:
 - a) ein Mitglied den Vereinszwecken grob zuwider handelt;
 - b) wiederholte, vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane vorliegen.

§4e Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Alle Mitglieder des Vereins sind dieser Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen des Vereins unterworfen.
- 2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie im Rahmen seiner Zuständigkeit gefasste Beschlüsse und erteilte Weisungen des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 3 Ordentliche Mitglieder gemäß §4a und Fördermitglieder entrichten Beiträge. Die Beiträge sind monatlich bzw. jährlich im Voraus in der in der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung angegebenen Höhe fällig. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.
- 4 Nur Mitglieder gemäß §4 haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Ihr Stimmrecht ruht, wenn der Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise nicht gezahlt ist.
- 5 Mitglieder, die im Arbeitsverhältnis mit dem Verein stehen, sind bei Vorstandswahlen und Personalentscheidungen nicht stimmberechtigt. Dies gilt nicht, wenn eigene Kinder des betreffenden Mitarbeiters in der Einrichtung betreut werden.
- 6 Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, diesen in seinen Bemühungen um die Verwirklichung des Vereinszwecks tatkräftig zu unterstützen.

§5 Organe des Vereins

- 1 Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

- 1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- 2 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, spätestens 4 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen.
- 3 Zur Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 4 Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 5 Ort und Termin der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
- 6 Anträge zur Tagesordnung sind dem Ersten Vorsitzenden bis spätestens eine Woche vor dem Termin bekannt zu geben. Darüber hinaus sind Dringlichkeitsanträge zulässig, über deren Aufnahme in die Tagesordnung, die Versammlung mit Dreiviertelmehrheit entscheidet.
- 7 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie wird i.d.R. durch den Ersten Vorsitzenden geleitet. Nicht-Mitglieder können aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- 8 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut schriftlich niederzulegen. Im Übrigen soll das Protokoll folgende Feststellung enthalten
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Die Tagesordnung
 - c) Die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) Person des Versammlungsleiters
 - e) Die Person des Wahlleiters
 - f) Die Person des Protokollführers
 - g) Die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung
- 9 Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies fordert, oder wenn diese von mindestens 20 Prozent aller Mitglieder, durch schriftlichen Antrag beim Ersten Vorsitzenden, gefordert wird.
- 2 Die Versammlung wird spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- 2 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstands (inkl. Schatzmeister(in), personalbeauftragte(r))
 - b) Abnahme des Berichts des Kassenprüfers

- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Wahlleiters
- e) Entlastung und Abberufung des Vorstands
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Entgegennahme und Diskussion des Berichts der Kita-Leitung
- i) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- j) Beschlussfassung über die Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse
- k) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- l) Beschlussfassung über:
 - I) Satzungsänderungen
 - II) die Auflösung des Vereins

§9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 2 Zur Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
- 3 Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist eine solche von mindestens vier Fünftel aller Mitglieder erforderlich.
- 4 Die Auflösung des Vereins kann nur im Wege einer schriftlichen Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.
- 5 Bei Beschlussunfähigkeit wird innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung zur Abstimmung über die noch ausstehenden Tagesordnungspunkte einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Diese kann nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur regulären Mitgliederversammlung auch direkt im Anschluss an eine nicht beschlussfähige Mitgliederversammlung stattfinden.

§10 Wahlen

Für Wahlen gelten folgende Regelungen:

- 1 Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 2 Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- 3 Sollte die Vorstandswahl nicht zum Ergebnis eines geschäftsfähigen Vorstands führen, ist für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Geschäftsführer zu bestellen. Eine weitere Mitgliederversammlung mit dem Zweck der Neuwahl oder zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist schnellstmöglich anzuberaumen.

§11 Der Vorstand

- 1 Der vertretungs- und zeichnungsberechtigte Vorstand nach §26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Erste(r) Vorsitzende(r)
 - b) Zweite(r) Vorsitzende(r)
 - c) Schatzmeister(in)
- 2 Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des §181 BGB befreit. Darüber hinaus können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder für ein einzelnes Rechtsgeschäft durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden.
- 3 Der Vorstand wird durch mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer im erweiterten Vorstand) ergänzt.
- 4 Der erweiterte Vorstand wird ebenfalls durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Zuordnung konkreter Aufgabenbereiche des erweiterten Vorstandes bestimmt der Vorstand.
- 5 Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Entstandener Aufwand kann jedoch auf Beschluss des Vorstandes in der tatsächlich entstandenen Höhe oder in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalen (km-Pauschale) erstattet werden.
- 6 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zu ihrer Entlastung im Amt. Vorstände können beliebig oft wiedergewählt werden.
- 7 Wählbar sind - mit Ausnahme des Kassenprüfers - nur ordentliche Mitglieder. Der Kassenprüfer wird auf eine Amtszeit von 1 Jahr gewählt.
- 8 Eine persönliche Anwesenheit für die Wahl zum Vorstandsmitglied ist nicht erforderlich, wenn vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Ersten Vorsitzenden und dem Zweiten Vorsitzenden eine schriftliche Wahlannahmeerklärung des Abwesenden vorgelegen hat.
- 9 Der Vorstand tagt in der Regel monatlich.
- 10 Vorstandssitzungen sowie insbesondere Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert. Die Protokolle werden vom Protokollführer und einem geschäftsführenden Vorstand unterzeichnet.

§12 Aufgaben des Vorstandes

- 1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- 2 Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Erstellung der Geschäftsberichte und des Rechnungsabschlusses sowie die Erstellung des Haushaltes und dessen Vorlage bei der Jahreshauptversammlung
 - c) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - d) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Fall der Auflösung des Vereins
 - e) die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - f) die selbständige Verwendung des Vereinsvermögens für Vereinszwecke

- 3 Bei Verfügungen über das Vereinsvermögen in Höhe von bis zu 150,00 EUR je Geschäftsvorfall ist jedes Vorstandsmitglied – ausdrücklich auch die ansonsten nicht vertretungsberechtigten Mitglieder des erweiterten Vorstandes - allein zeichnungsberechtigt.
- 4 Bei Verfügungen über höhere Beträge ist ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Die Zahlung fixer Kosten, wie z.B. Gehälter, können von einem Vorstandsmitglied alleine vorgenommen werden.

§13 Kassenprüfung

- 1 Die Kassenprüfung wird von einem gewählten Kassenprüfer durchgeführt.
- 2 Der Kassenprüfer muss nicht Mitglied im Verein sein. Persönliche Anwesenheit für die Wahl des Kassenprüfers ist nicht notwendig. Er muss in diesem Fall sein Einverständnis mit einer Wahl zum Kassenprüfer vorab schriftlich bekunden.
- 3 Der Kassenprüfer hat mindestens einmal im Jahr Kassen und Konten zu prüfen, und zunächst dem Vorstand, anschließend der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.
- 4 Die schriftliche Prüfung enthält die sachliche und rechnerische Richtigkeit.
- 5 Der Kassenprüfungsbericht muss dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

§14 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 1 Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2 Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 3 Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die durch das Registergericht oder durch das Finanzamt vorgeschrieben werden und lediglich redaktioneller Art sind, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 4 Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Kindertagesstätte Sonnenkäfer e.V. an eine Mitgliedsorganisation des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, den paritätischen Wohlfahrtsverband Hessen oder den Paritätischen Gesamtverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 6 Löst sich der Verein zwecks Änderung der Rechtsform oder zum Zweck der Verschmelzung mit einer gleichartigen oder ähnlichen steuerbegünstigten Körperschaft auf und bleibt gewährleistet, dass die Nachfolgeorganisation die in der Satzung niedergelegten Zwecke selbstlos, unmittelbar und ausschließlich weiterverfolgt, so geht das Vereinsvermögen ohne weiteres auf den neuen Rechtsträger über.

§15 Die Vereinsordnungsgewalt

- 1 Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und des Verstoßes gegen die in der Satzung bestimmten Vereinszwecke sowie bei Verstoß gegen die Anordnungen der Vereinsorgane, ist der Vorstand berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen über die Mitglieder zu verhängen:
 - a) Verwarnung
 - b) Bestimmung des Ruhens der Wählbarkeit für Vereinsämter
 - c) Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden
 - d) Ausschluss aus dem Verein (siehe §4d)
- 2 Jeder Ordnungsbescheid ist dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben zuzustellen.

Nidda, 26. Februar 2010

Für den geschäftsführenden Vorstand:

.....
Falk Schmidt, 1. Vorsitzender Andrea Martin, 2. Vorsitzende Antje Schmidt-Wolf, Schatzmeisterin